21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)396**

08.10.2026

Stellungnahme

Steffen Laube / Bellona Deutschland gGmbH

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auf BT-Drucksachen 21/8027, 21/8139, 21/8111

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

BELLONA

Stellungnahme

Oktober 2026

Energieeffizienz als Baustein der klimaneutralen Industrie und der Energieunabhängigkeit Deutschlands

Stellungnahme Bellona Deutschland

Energieeffizienz als Baustein der klimaneutralen Industrie und der Energieunabhängigkeit Deutschlands

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EnEfG-Novelle) für den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

Steffen Laube, Bellona Deutschland

Berlin, Oktober 2026 | Kontakt: Steffen@bellonadeutschland.org | Lobbyregister-Nr.: R005021

Bellona Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, zum Kabinettsentwurf der Novelle des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) Stellung zu nehmen. Als unabhängige Organisation, die sich für die klimaneutrale Transformation der Industrie einsetzt, betrachten wir das EnEfG nicht als isoliertes Effizienzgesetz, sondern als **industriepolitisches Schlüsselinstrument**: Es entscheidet mit darüber, wie teuer, wie schnell und wie krisenfest die Dekarbonisierung des Industriestandorts Deutschland gelingt.

Wir teilen das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen. Der vorliegende Entwurf geht jedoch weit darüber hinaus: Er senkt Schwellenwerte, streicht Pflichten und verwässert Anforderungen, die bereits heute nicht ausreichen, um die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) zu erfüllen. Diese Stellungnahme legt dar, warum Effizienz die Voraussetzung einer bezahlbaren Industrietransformation ist (Abschnitt 1), welche Resilienzvorteile sie erschließt (Abschnitt 2) und welche konkreten Änderungen wir am Kabinettsentwurf für notwendig halten (Abschnitt 3).

Unsere Kernforderungen im Überblick

- **Wirkung erhalten statt abschwächen:** Die Schwellen für Energiemanagement (7,5 GWh), die PUE-Vorgaben für Rechenzentren sowie die Einsparbeiträge von Bund und Ländern bleiben auf dem Niveau des geltenden Rechts.
- **Umsetzungspläne und Wirtschaftlichkeitsbewertung sichern:** Die Bewertung nach DIN EN 17463 bleibt verbindlicher Kern; Bürokratie wird über Bündelung und Once-Only-Prinzip abgebaut.
- **Abwärme nutzen:** Vermeidungs- und Nutzungspflicht bleiben bestehen, die Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt sie nicht; die Meldepflicht zur Plattform für Abwärme gilt bis mindestens 2030.
- **Rechenzentren auf Effizienzkurs halten:** Betriebs-PUE statt Design-PUE, 300-kW-Schwelle, steigender ERF, Transparenz im Register.
- **Öffentliche Hand in die Pflicht nehmen:** Verbindliches Energiemanagement, Umsetzung der 3-%-Sanierungsquote.
- **Efficiency First:** Energiedienstleistungen gleichstellen und im StromVKG-Verfahren parallel Effizienzkapazität beschaffen.

1. Effizienz als Hebel für eine zukunftsfähige Industrie

1.1 Jede eingesparte Kilowattstunde senkt Systemkosten

Die Dekarbonisierung der Industrie bedeutet, fossile Energieträger durch Strom, erneuerbar erzeugte Wärme, klimaneutrale Gase zu ersetzen und schwer vermeidbare Emissionen durch CO_2-Abscheidung und -Speicherung zu reduzieren. Alle diese Optionen haben eines gemeinsam: Sie sind knapp, kapitalintensiv und von Infrastruktur abhängig, die erst entsteht. Netzanschlüsse, erneuerbarer Strom, Wasserstoff- und CO_2-Netze stehen nicht unbegrenzt und nicht sofort zur Verfügung. Jede Kilowattstunde, die nicht benötigt wird, muss nicht importiert, nicht transportiert und nicht bezahlt werden.

Effizienz ist deswegen Teil jedes belastbaren Transformationspfads. Genau diesen Gedanken verankert der Efficiency-First-Grundsatz der EED (Art. 3), der im EnEfG verbindlich bleiben und gestärkt werden muss.

1.2 Das (volks-)wirtschaftliche Potenzial ist belegt – es wird aber nicht gehoben

Eine Studie der Hochschule Niederrhein, die Bellona Deutschland gemeinsam mit dem Umweltinstitut München und der Deutschen Umwelthilfe in Auftrag gegeben hat, zeigt: Die Industrie kann **40 % ihres Endenergiebedarfs durch wirtschaftliche Maßnahmen einsparen** und dadurch **29 Mrd. € pro Jahr an Energiekosten** vermeiden. Dem stehen einmalige Investitionen von rund 100 Mrd. € gegenüber – rechnerisch eine einfache Amortisationszeit von weniger als vier Jahren. Dass dieses Potenzial dennoch liegen bleibt, bestätigt eine PwC-Analyse (2026): Unternehmen setzen nicht alle wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen um. Freiwilligkeit und Förderprogramme allein reichen nicht; der deutsche Endenergieverbrauch ist seit 1990 im Schnitt nur um rund 0,3 % pro Jahr gesunken. Auch Investitionszurückhaltung durch unklare zukünftige Rahmenbedingungen, wie sie auch durch die Änderung dieses Gesetzes entstehen, sind ein großes Problem.

Das EnEfG hat sich dabei als wirksamer Treiber erwiesen: Laut einer Umfrage der Universität Stuttgart (Energieeffizienz-Index der deutschen Industrie, 2025) ist es ein zentraler Auslöser für Effizienzmaßnahmen in Unternehmen. Die Strukturen, die das Gesetz geschaffen hat – Energiemanagementsysteme, Audits, Umsetzungspläne, Abwärmeplattform –, sind die Informations- und Entscheidungsgrundlagen, die Unternehmen für ihre Transformationsfahrpläne benötigen. Ohne Daten über Verbräuche, Anlagen und Einsparpotenziale gibt es keine belastbare Investitionsentscheidung für Elektrifizierung oder Prozessumstellung.

1.3 Planungssicherheit

Industrielle Investitionen haben Planungshorizonte von teils zehn Jahren und mehr. Bereits die Ankündigung, das EnEfG abzuschwächen, verschärft den Investitionsstau in Industrieprozessen, während Energiepreise historisch hoch sind. Wer die Standards jetzt senkt, entwertet Investitionen der Vorreiter und sendet das Signal, dass Regeln verhandelbar sind. Das Gegenteil ist nötig: ein stabiler, langfristig fortgeschriebener Rahmen.

1.4 Es besteht bereits eine Effizienzlücke – die EED wird nicht „übererfüllt"

Der Koalitionsvertrag verlangt, das EnEfG „auf EU-Recht zurückzuführen". Dem liegt die Annahme zugrunde, nicht explizit in der EED genannte Maßnahmen seien eine Übererfüllung. Das trifft nicht zu: Art. 8 EED verpflichtet Deutschland, die Einsparziele über Verpflichtungssysteme oder gleichwertige alternative strategische Maßnahmen zu erreichen. Da Deutschland sich gegen ein Verpflichtungssystem entschieden hat, sind weitere Maßnahmen zwingend. Selbst mit der geltenden Gesetzgebung erwartet die Bundesregierung in ihrem nationalen Energie- und Klimaplan (August 2024) für 2030 einen Endenergieverbrauch von 7.883 PJ (2.189 TWh) – deutlich über den nach der EED zulässigen 1.867 TWh. Diese Lücke bestätigen eine von DENEFF beauftragte Prognos-Studie und Analysen des Umweltbundesamts. Die EU-Kommission hat Deutschland zudem bereits wegen unzureichender Umsetzung gerügt. Eine Absenkung von Standards ist unter diesen Umständen nicht möglich; nötig ist eine deutliche Steigerung der jährlichen Effizienzfortschritte durch Investitionen. Hinzu kommt: Ein Verschlechterungsverbot für Klimaschutzmaßnahmen legt nahe, dass eine Abschwächung des Gesetzes auch verfassungsrechtlich problematisch sein könnte.

2. Resilienzvorteile: Was die Abschwächung kosten würde

Resilienz bedeutet in der Industrie, Energie-, Preis- und Lieferschocks abfedern zu können. Effizienz wirkt auf vier Ebenen zugleich.

2.1 Geringere Importabhängigkeit

Deutschland importiert über zwei Drittel seines Energiebedarfs. Eine Wirkungsanalyse des Fraunhofer ISI (2026) beziffert, was die geplanten Abschwächungen der §§ 8 und 9 EnEfG bedeuten: Bereits im ersten Jahr gingen **rund 5,6 TWh Endenergieeinsparung** verloren; bis 2035 summiert sich der Wirkungsverlust auf eine jährlich wirksame Mindereinsparung von **rund 54 TWh**.

2.2 Entlastung von Stromsystem und Netzen

Die Elektrifizierung von Prozesswärme und Antrieben wird den Strombedarf der Industrie erhöhen und zugleich hohe Anforderungen an Netzanschlüsse und gesicherte Leistung stellen. Der stromrelevante Teil der oben genannten Mindereinsparung entspricht laut ISI-Analyse rund 22 TWh und einer Lastwirkung von 3,1 bis 4,6 GW – rechnerisch sieben bis zehn Kraftwerksblöcken à 450 MW. Effizienz wirkt damit als „Einsparkraftwerk": Sie reduziert den Bedarf an zusätzlichen Erzeugungs-, Netz- und Backup-Kapazitäten, besonders in Winterspitzen und Dunkelflauten. Dieses Potenzial wird in der aktuellen Kraftwerks- und Kapazitätsplanung bislang nicht berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.8).

Hinzu kommen die Rechenzentren, die zunehmend mit der Industrie um Netzanschlüsse konkurrieren.

2.3 Fiskalische Resilienz

Hohe Energiepreise treffen die Industrie – und zunehmend den Bundeshaushalt. Die Energiepreissubventionen für die Industrie steigen 2026 auf insgesamt 23 Mrd. €, so eine aktuelle Studie, die Bellona Deutschland gemeinsam mit dem Umweltinstitut München veröffentlicht hat; die Effizienzbranche geht unter Berufung auf das Dezernat Zukunft sogar von rund 30 Mrd. € Energiepreissubventionen jährlich aus (je nach Abgrenzung). Der Staat kann diese Last nicht dauerhaft tragen. Wer stärker auf Investitionsanreize und Effizienzstandards setzt statt auf Preisdämpfung, entlastet den Haushalt mittelfristig deutlich und stärkt zugleich die Energieproduktivität der Unternehmen. Dass die deutsche Industrie laut der EU-Datenbank ODYSSEE-MURE bei den Effizienzfortschritten aktuell nur den vorletzten Platz belegt, zeigt, wie dringend dieser Kurswechsel ist.

2.4 Nutzung der Abwärme als heimische Energiequelle

Abwärme ist eine der größten heimischen Energieressourcen. Die Plattform für Abwärme der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) weist je nach Auswertungsstand Potenziale in einer Größenordnung von 254 bis 385 TWh pro Jahr aus; nach DENEFF entspricht das nutzbare, bislang ungenutzte industrielle Potenzial mehr als 15 % des deutschen Endenergieverbrauchs. Zum Vergleich: Der Raumwärmebedarf Deutschlands lag 2024 bei rund 616 TWh, zu etwa 82 % fossil gedeckt. Schon ein Zehntel des gemeldeten Potenzials von 254 TWh (25,4 TWh) würde ca. 21 TWh fossile Wärme ersetzen. Industrie und Wärmewende profitieren gemeinsam: Unternehmen erschließen Erlöse aus bislang ungenutzter Wärme, Kommunen erhalten verlässliche Daten für die Wärmeplanung, und fossile Importe sinken.

3. Konkrete Änderungsforderungen zum Kabinettsentwurf

Im Folgenden führen wir die Forderungen zusammen, die wir aus industriepolitischer Sicht für notwendig halten.

3.1 Ziele und Einsparverpflichtungen von Bund und Ländern (§§ 3, 4 EnEfG)

Der Kabinettsentwurf enthält keine Zielvorgabe für die Zeit nach 2030 und streicht die konkreten jährlichen Einsparbeiträge von Bund und Ländern. Die Beiträge sind eine wirksame Selbstverpflichtung des Staates, um jährlich neue Maßnahmen zu bewirken und Kommunen bei Gebäudesanierung und Effizienzmaßnahmen zu unterstützen; sie schaffen Planungssicherheit und verlässliche Förderung. Ihre Abschaffung gefährdet das Schließen der Effizienzlücke und weckt Zweifel an der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand.

- **§ 3:** Fortschreibung des Ziels, den Endenergieverbrauch bis 2045 um 45 % gegenüber 2008 zu senken (indikativ, an den Staat gerichtet).
- **§ 4:** Beibehaltung der jährlichen Einsparbeiträge – Bund mindestens 45 TWh, Länder mindestens 3 TWh, jeweils für 2024 bis 2030. Wird die anrechenbare Wirkung abgeschwächt, muss die Bundesregierung die entstehende Lücke nach Art. 8 EED an anderer Stelle schließen.

3.2 Efficiency First auch für die Politik (§ 5 EnEfG)

Wir begrüßen, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" im Entwurf verankert ist. Er sollte jedoch ausdrücklich auch den Bund bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen binden (Förderung, Kraftwerksstrategie, Infrastruktur). Der Grundsatz ist eine Prüfregel: Die jeweils kosteneffizienteste Systemlösung darf nicht ignoriert werden. Das dient der Technologieoffenheit und verhindert Überdimensionierung von Kraftwerken und Netzen. Bei Großinvestitionen sollte die Prüfung zudem öffentlich nachvollziehbar sein, nicht nur in einer intern gehaltenen Analyse bestehen.

3.3 Vorbildrolle der öffentlichen Hand (§§ 6, 6c EnEfG)

- **Verbindliches Energiemanagement:** In § 6 Abs. 5 muss aus „soll" ein „muss" werden. Kommunen und öffentliche Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln wirtschaften, sollten ein Mindestmaß an sorgsamer Mittelverwendung nachweisen; Contracting und Energiedienstleistungen ermöglichen die Umsetzung auch bei knappen Finanz- und Personalmitteln.
- **Sanierungsquote:** Das Energieverbrauchsregister ersetzt weder die Sanierungsstrategie noch die nach Art. 6 EED verpflichtende 3-%-Sanierungsquote für öffentliche Gebäude, die weiterhin nicht umgesetzt ist.
- **Soziale Ausgewogenheit (§ 6 Abs. 8):** Haushalte mit geringem Einkommen müssen nicht vor Effizienzmaßnahmen, sondern vor steigenden Energiepreisen geschützt werden (Art. 8 und 24 EED). Die Formulierung zur „Abmilderung negativer Auswirkungen" ist zu streichen; stattdessen braucht es eine Definition von Energiearmut und eine quantitative Vorgabe, welcher Anteil der Förderprogramme diesen Haushalten zugutekommt.

3.4 Energiemanagement und Umsetzungspläne (§§ 8, 9 EnEfG)

Für die industrielle Transformation sind die §§ 8 und 9 der wichtigste Teil des Gesetzes: Sie schaffen die Datengrundlage und die Verbindlichkeit, aus identifizierten Einsparpotenzialen tatsächliche Investitionen zu machen. Die Erstimplementierung eines Managementsystems ist aufwendig, rechnet sich aber durch dauerhaft geringere Energiekosten.

- **Schwellenwert (§ 8 Abs. 1):** Wir lehnen die Anhebung des Schwellenwertes, der ein Energiemanagement verpflichtend macht, von 7,5 GWh auf 23,6 GWh ab; sie nähme rund 100 TWh Endenergieverbrauch aus der Managementpflicht. Zugleich entstehen durch die vorgeschlagene Änderung für kein Unternehmen neue Pflichten, sodass auch eine weitere Verlängerung der Übergangsfristen nicht nötig ist.

- **ISO 14001:** Die Norm darf nicht pauschal als Erfüllungsoption gelten. Entlastend wirkt sie nur, wenn sie einen energiebezogenen Managementprozess mit mindestens jährlicher Überprüfung enthält.
- **Wirtschaftlichkeitsbewertung:** Die einheitliche Bewertung nach DIN EN 17463 muss als gemeinsamer Kern erhalten bleiben, unabhängig davon, ob ein Unternehmen einen Umsetzungsplan erstellt oder ein Managementsystem betreibt. Die künstliche Einschränkung auf 50 % der Nutzungsdauer und höchstens 15 Jahre ist zu streichen; zusammenhängende Maßnahmen (z. B. Prozesswärme, Abwärme, Elektrifizierung) müssen als Bündel bewertet werden dürfen.
- **Umsetzungspläne (§ 9):** Wir wenden uns gegen die Abschaffung der Pflicht für Großverbraucher. Wir begrüßen die Vorlage an die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 4), die gerade in großen Unternehmen wichtig ist. Doppelstrukturen lassen sich vermeiden, indem Unternehmen mit Managementsystem von einem gesonderten Plan ausgenommen werden, die wirtschaftlichen Maßnahmen aber integriert, priorisiert und der Geschäftsführung vorgelegt werden. Die Dreimonatsfrist ist zu kurz und sollte an das auf das Audit folgende Geschäftsjahr gekoppelt werden.
- **Transparenz und Bürokratieabbau:** Veröffentlicht wird eine aggregierte Kurzfassung (Einsparpotenzial, Umsetzungszeitraum, Umsetzungsstand); Investitionskosten, Kapitalwerte und Geschäftsgeheimnisse bleiben geschützt. Ein gemeinsames Meldeportal nach dem Once-Only-Prinzip und eine Alternative für Unternehmen mit überwiegend mobilem Verbrauch (über 75 %) entlasten gezielt.

3.5 Abwärme vermeiden und nutzen (§§ 16, 17 EnEfG)

Der Kabinettsentwurf verschiebt den Schwerpunkt auf Kosten-Nutzen-Analysen und lässt die Pflichten zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme weitgehend entfallen. Das wird der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Abwärme nicht gerecht.

- **Pflichten erhalten (§ 16):** Vermeidung, Reduzierung und Nutzung nach dem Kaskadenprinzip (zunächst im Betrieb, dann extern oder über Netze, auch zeitlich entkoppelt etwa mit thermischer Speicherung). Die Kosten-Nutzen-Analyse prüft die Zumutbarkeit, ersetzt aber die Pflicht nicht; fehlende zeitliche Übereinstimmung von Anfall und Bedarf begründet allein keine Unzumutbarkeit.
- **Plattform für Abwärme (§ 17):** Die Aufwände der Erstmeldung sind erbracht; die Daten dürfen nicht entwertet werden. Eine Meldepflicht ist bis mindestens 2030 und bis zum Abschluss der kommunalen Wärmeplanung nötig. Statt der jährlichen Meldung schlagen wir klar definierte anlassbezogene Aktualisierungen vor (z. B. Änderung der Wärmemenge um mehr als 20 %, neues Temperaturniveau, neue genehmigungsbedürftige Anlage).

3.6 Effiziente Rechenzentren (§§ 2, 11 ff. EnEfG)

Rechenzentren sind für den Industriestandort doppelt relevant: als Stromverbraucher, die um Netzanschlüsse konkurrieren, und als potenzielle Wärmelieferanten. Nach Angaben aus dem Rechenzentrumsregister werden mehr als 97 % der Abwärme (rund 20 TWh) ungenutzt entsorgt; im Segment von 2 bis 10 MW wurde 2025 ein PUE von durchschnittlich 1,69 berichtet. Zugleich zeigen Betreiber wie Hetzner (1,10–1,16 PUE), Google (1,09 PUE) und Microsoft (1,12 PUE), dass deutlich bessere Werte erreichbar sind. Wir fordern daher:

- **PUE-Vorgaben beibehalten:** Für Bestandsrechenzentren 1,5 (ab 2027) und 1,3 PUE (ab 2030) statt 1,6 und 1,4; für Neubauten 1,2. Die für Neubauten vorgesehene Abschwächung (laut Referentenentwurf auf 1,3, nach der DENEFF-Analyse im Kabinettsentwurf bis zu 1,4) ist abzulehnen.
- **Operativer PUE statt Design-PUE:** Maßgeblich muss der real gemessene, im Register veröffentlichte PUE sein. Nur so entsteht der Anreiz, Kühlsysteme auch bei geringer Auslastung effizient zu betreiben.
- **Schwelle 300 kW:** Die Definition (§ 2 Nr. 18) sowie die Zertifizierungs- und Analysepflichten (§ 12 Abs. 3 und 5, § 16) bleiben bei 300 kW; die Befreiung von der Managementpflicht bei Abwärmeeinspeisung (§ 12 Abs. 4) bleibt bei 7,5 GWh.
- **Abwärme:** Der Energy Reuse Factor (heute 10 %, ab 2028 20 %) muss für Neubauten weiter ansteigen; je nach Integration sind 50 % bis 80 % der Abwärme wirtschaftlich nutzbar. In § 11 Abs. 3 ist statt reservierten Platzes die konkrete technische Vorbereitung (Wärmeübergabestation) vorzuschreiben. Das Gesetz sollte Anreize setzen, neue Rechenzentren dort zu bauen, wo ihre Abwärme genutzt werden kann.

- **Transparenz:** Eine Veröffentlichung wesentlicher Effizienzkennzahlen darf nicht pauschal unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse verhindert werden; erforderlich sind eine Interessenabwägung mit grundsätzlichem Vorrang des Veröffentlichungsinteresses und eine Begründungspflicht gegenüber der Behörde. Die elektrische Nennanschlussleistung sollte zusätzlich in der Abwärmeplattform erfasst werden.

3.7 Energiedienstleistungsmarkt entfesseln (§ 3 EDL-G)

Contracting, Energiedienstleistungen und Effizienzmaßnahmen müssen in Gesetzen und Förderprogrammen gleichbehandelt werden, wie es die Art. 28 ff. EED seit Langem verlangen. Gerade für mittelständische Industrieunternehmen mit knappem Kapital und Personal sind sie ein Weg, wirtschaftliche Maßnahmen ohne Eigeninvestition zu realisieren.

3.8 Entschließungsantrag zum StromVKG: Effizienz parallel ausschreiben

Im vom Bundestag beschlossenen StromVKG wurde der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" bislang nicht berücksichtigt. Der Bundestag sollte die Bundesregierung per Entschließungsantrag auffordern, bei der Ausschreibung neuer Kapazitäten parallel Effizienzmaßnahmen auszuschreiben, die in Knappheits- und Spitzenlastsituationen wirken, und hierfür die bestehende Verordnungsermächtigung in § 53 EnWG zu nutzen. Effiziente Prozesswärme, Antriebe, Beleuchtung, Querschnittstechnologien und Gebäudeeffizienz können den Bedarf an Strom, Netzen und gesicherter Leistung senken.

4. Flankierende Empfehlungen

Das EnEfG wirkt am stärksten im Zusammenspiel mit der übrigen Industriepolitik. Aus Sicht von Bellona Deutschland sollte der Gesetzgeber im weiteren Verfahren Verbindungen herstellen.

- **Preisdämpfung an Effizienz koppeln:** Energiepreissubventionen und ein Industriestrompreis stabilisieren kurzfristig den Standort, lösen aber das Strukturproblem nicht und belasten den Haushalt dauerhaft. Wir empfehlen, Entlastungen künftig an nachweisliche Effizienzanstrengungen zu knüpfen, etwa an ein funktionierendes Energiemanagement und die Umsetzung der als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen. Damit wird aus einer Dauersubvention ein Anreiz, die eigene Energieproduktivität zu verbessern.
- **Verlässliche Finanzierung sichern:** Die einmaligen Investitionen von rund 100 Mrd. €, die für die Hebung des wirtschaftlichen Industriepotenzials nötig wären, lassen sich nicht allein aus Betriebsmitteln der Unternehmen stemmen. Trotzdem lohnt es sich für alle Beteiligten die Bundesmittel für Energieeffizienz deutlich zu erhöhen. Neben Förderprogrammen mit klarer Zielbindung braucht es Contracting und Energiedienstleistungen als marktwirtschaftlichen Weg (siehe Abschnitt 3.7) sowie planbare Rahmenbedingungen, damit Investitionsentscheidungen nicht aufgeschoben werden.

Gemeinsam sorgen diese Elemente dafür, dass Effizienz, Elektrifizierung, Abwärmenutzung und der Aufbau neuer Energieinfrastruktur aufeinander abgestimmt werden, statt miteinander zu konkurrieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Industrie ihre Klimaziele erreicht, ohne an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

5. Fazit

Die klimaneutrale Industrie braucht bezahlbare Energie, ausreichend Netzkapazität und Planungssicherheit. Energieeffizienz liefert alle drei: Sie senkt Kosten, entlastet Strom- und Wärmesysteme und verringert die Abhängigkeit von fossilen Importen. Der Kabinettsentwurf verspricht Bürokratieabbau, riskiert aber bis 2035 einen Wirkungsverlust von rund 54 TWh Einsparungen pro Jahr, vergrößert die bestehende Effizienzlücke zur EED und gefährdet Investitionen der Unternehmen, die sich auf den bestehenden Rahmen verlassen haben.

Wir bitten den Ausschuss für Wirtschaft und Energie daher, die Standards der geltenden Fassung in den zentralen Punkten zu erhalten, Bürokratie gezielt über Bündelung und Digitalisierung abzubauen und das Gesetz um die genannten Elemente zu ergänzen. Bellona Deutschland steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bellona Deutschland steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Steffen Laube
Fachreferent Zukunftsdialog Industrie

steffen@bellonadeutschland.org
[redacted]

de.bellona.org

Bellona Deutschland
Neue Promenade 6 · 10178 Berlin

Lobbyregister: R005021

Bellona Deutschland ist eine gemeinnützige Klima- und Umweltschutzorganisation mit dem Fokus auf Klimaschutz in der Industrie. Wir verfolgen einen wissenschaftsbasierten und lösungsorientierten Ansatz. Zentrale Motivation unserer Arbeit ist die systemische Einordnung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, um deren Potenziale und Mehrwerte für den Klimaschutz auszuschöpfen und Anwendungen sinnvoll zu fokussieren.

Quellen

BFEE: https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Effizienzpolitik/Plattform_fuer_Abwaerme/plattform_fuer_abwaerme_node.html

Dezernat Zukunft (2025): Der Subventionsbericht ist auf einem Auge blind. https://dezernatzukunft.org/publikationen/der-subventionsbericht-ist-auf-einem-auge-blind

EU-Kommission (2025), Kommission leitet Schritte zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien ein, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2654

Fraunhofer ISI (2026): Auswirkungen der EnEfG-Novelle auf Energieeinsparungen und THG-Emissionen: Eine Wirkungsanalyse der Änderungen in §§ 8 und 9 EnEfG https://deneff.org/wp-content/uploads/2026/09/2026-Fraunhofer-ISI-Bericht_EMS.pdf

Hochschule Niederrhein (2025), Studie zu Effizienzpotenzialen der Industrie https://de.bellona.org/publication/kurzstudie-energieeffizienz/

Nationaler Energie- und Klimaplan (August 2024) https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240820-aktualisierung-necp.pdf?__blob=publicationFile&v=1

ODYSSEE-MURE:

https://www.odyssee-mure.eu/data-tools/scoring-efficiency-countries.html

Öko-Institut 2026: https://de.bellona.org/publication/effizienzpotenziale-heben-subventionen-umgestalten/

Prognos (2024): https://deneff.org/prognos-studie-energieeffizienzgesetz-mai-2024/

PwC (2026): Kurzstudie: Prozesswärme in der Industrie – Investitionsentscheidungen verstehen: https://deneff.org/wp-content/uploads/2026/02/20260203_DENEFF_Kurzstudie-Prozesswaerme-in-der-Industrie_Investitionsentscheidungen-verstehen.pdf

Umweltbundesamt (2025): https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/UBA-EFFiZ_2025_lang.pdf

Umwelinstitut Müchen 2026: https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2026/04/Kurzstellungnahme-EED-RAe-Guenther.pdf

Universität Stuttgart (2025): Energieeffizienz-Index der deutschen Industrie: https://www.eep.uni-stuttgart.de/eei/